



Anwaltliches Berufsrecht

Stand: Juni 2025

RA Martin W. Huff

Die gesetzlichen Grundlagen

Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO

Berufsordnung für Rechtsanwälte – BORA

Fachanwaltsordnung – FAO

EuRAG

RAVPV mit ERVV

RVG

RDG

PartGG

MediationsG

BGB

StGB/StPO

GWG

UWG

DL-InfoV

DDG

Die Anwaltschaft in wenigen Zahlen

- 166.504 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (1.1.2025)
 - davon
 - 138.715 niedergelassene Kolleginnen und Kollegen – 0,6 Prozent
 - 27.789 Syndikusrechtsanwälte (15,8 Prozent) + 7 Prozent
- Frauenanteil 2025
 - insgesamt 37,33 Prozent

Die Rechtsanwaltschaft in Deutschland

- Leichter Rückgang der Zulassungen zur Anwaltschaft
- Rückgang der niedergelassenen Zulassungen um rund 10 Prozent in den vergangenen 10 Jahren
- Zunahme der Zahl der Syndikusrechtsanwälte – diese dämpft den Rückgang
- Erhebliche Unterschiede in den einzelnen Kammerbezirken

Ein paar Zahlen

zugelassene Syndikusrechtsanwälte zum 1.1.2025:

- 20.204 Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung (+ 4,25 %)
 - 7.585 reine Syndikusrechtsanwälte (+ 13,38 %)
 - 27.789 Syndikusrechtsanwälte (+ 6,12 %)
-
- Weiblich insgesamt: 50,2 Prozent
 - Weiblich reine Syndikusrechtsanwälte: 60,4 Prozent

Die Rechtsanwaltschaft in Deutschland

- Verteilung der Anwaltschaft in Deutschland
 - keine Pflicht zur Erwerbstätigkeit
 - ca. 25 Prozent Kanzleiinhaber/Sozien
 - ca. 25 Prozent Syndikusrechtsanwälte
 - ca. 50 Prozent angestellte Rechtsanwälte

Die Organisation des Anwaltsberufs

Tätigkeitsfelder

- anwaltlicher Arbeitgeber, § 46 Abs. 1 BRAO
- nichtanwaltlicher Arbeitgeber - Syndikusrechtsanwälte, § 46 Abs. 2 BRAO

Tätigkeit in einer Kanzlei

- Kanzleiinhaber/Partner
- Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt
- Tätigkeit als freier Mitarbeiter – Problem der Scheinselbstständigkeit
- Tätigkeit in mehreren Kanzleien möglich
- Tätigkeit als Leiharbeitnehmer

Die Organisation des Anwaltsberufs

Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 Abs. 2 BRAO)

- nur einen Mandanten/Arbeitgeber/Mitglieder
- Tätigkeit im Schwerpunkt nur in Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers - § 46 Abs. 5 BRAO (für Dritte: § 46 Abs. 6 BRAO)
- eingeschränkte Vertretungsbefugnis

Die Organisation des Anwaltsberufs

Organisation von Anwaltskanzleien

- Einzelkanzlei (z.T. mit angestellten Rechtsanwälten)
- GbR
- Berufsausübungsgesellschaften (§ 59b ff. BRAO) – Hinweise Blum, AnwBl 2023, 344
 - PartGG (mit PartGG mbB)
 - GmbH (mit GmbH & Co. KG und UG)
 - Rechtsanwaltsgesellschaft (§59p BRAO)
 - AG
 - oHG
- Hinweise zu den Auswirkungen des MoPeG (RAK Köln):
<https://www.rak-koeln.de/wp-content/uploads/2024/01/MoPeG-RAK.pdf>
- Sozietätsfähige Berufe (§ 59c BRAO)
- Bürogemeinschaft (§ 59q BRAO)

Die Zulassung zur Anwaltschaft

- Zulassung nur auf Antrag, § 6 BRAO
- Voraussetzungen:
 - Nachweis Berufshaftpflichtversicherung
 - Kanzleisitz und Erreichbarkeit der Kanzlei (s. dazu BGH, BRAK-Mitt. 2023, 182 m. Anm. Huff)
 - kein Vorliegen von Versagungsgründen

Zulassung zur Anwaltschaft

- Versagungsgründe, § 7 BRAO
 - § 7 S. 1 Nr. 2 BRAO – Verurteilung zu mehr als einem Jahr - § 45 StGB für fünf Jahre
 - § 7 S. 1 Nr. 5 BRAO – Unwürdigkeit
 - § 7 S. 1 Nr. 7 BRAO – gesundheitliche Gründe
 - § 7 S. 1 Nr. 8 BRAO – unvereinbare Tätigkeiten
 - § 7 S. 1 Nr. 9 BRAO – Vermögensverfall
 - § 7 S. 1 Nr. 10 BRAO – Tätigkeiten als Beamte und Richter
- ausländische Rechtsanwälte (§ 206 BRAO, EuRAG)
- Bezeichnung als „Rechtsanwalt“ - § 17 BRAO (§132a StGB)
- Widerruf der Zulassung § 14 Abs. 2 BRAO im Prinzip spiegelbildlich zur Zulassung

Der Außenauftritt einer Kanzlei

- Kanzleiname
 - Inhabernamen
 - Phantasienamen - auch bei der Partnerschaftsgesellschaft seit 1.1.2024 - § 2 PartGG
 - Kurzbezeichnungen (§ 9 BORA)
 - Briefbögen (§ 10 BORA) – wer darf auf den Briefbogen aufgenommen werden
- Internetauftritt – zutreffende Angaben und Aktualisierung erforderlich
- Kooperationen

Das anwaltliche Werberecht

- Grundnorm des § 43b BRAO
- Ergänzung durch § 6 ff. BORA
- Bedeutung des UWG: §§ 3, 5 UWG
- Grundsatz: Sachliche Werbung ist weitgehend zulässig
- verfassungsrechtliche Vorgaben Art. 12 GG und Art. 5 GG
- Verhältnis zwischen Berufsrecht und Werberecht
- Begriff der Werbung

Das anwaltliche Werberecht

- Zulässiger Umfang der anwaltlichen Werbung
- Grundsatz des Sachlichkeitsgebots
- Einzelne Werbemaßnahmen
 - Angaben zum Rechtsanwalt
 - Internet und social media (Linkedin, Instagram, TikTok)
 - Werbeslogans
 - Werbung mit Siegeln
 - Zusammenarbeit mit Medien
 - Veranstaltungen
 - Rundschreiben/Newsletter
 - Werbung mit Beratungskosten

Anwaltliches Werberecht

- „Partners“ – BGH - II ZB 13/20
- Justizrat
- Vorstandstätigkeit – BGH - I ZR 123/20
- „Schufa“ – Anwalt
- bedruckte Robe – BGH – AnwZ (Brfg) 47/15
- Kaffeetassen – BVerfG – 1 BvR 3362/14

Das anwaltliche Werberecht

- Bezeichnungen als Spezialist / Experte etc.
 - Auslegung und Anwendung des § 7 BORA
 - Abgrenzung zwischen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 BORA
 - Tätigkeitsbeschreibungen und Qualifizierungshinweise
 - erlaubt: Beispiel „zertifizierter Opferanwalt“
 - https://weisser-ring.de/Zertifizierter_Opferanwalt
- Unzulässige Werbung um ein einzelnes Mandat, § 43b BRAO

Das anwaltliche Gebührenrecht aus berufsrechtlicher Sicht

- Rechtsgrundlagen
 - § 49b BRAO – „Vergütung“
 - RVG mit Vergütungsverzeichnis
 - Erhöhung der Gebühren und Änderungen im Detail ab 1.6.2025
 - GKG, ZPO (gerade zum Gegenstandswert und Streitwert)
- Grundnorm des § 49b BRAO mit Verweis auf das RVG
- § 49b Abs. 3 BRAO – Verbot der Vermittlungsprovision (BGH, Urt. v. 18.4.2024 – IX ZR 89/23)

Gebührenrecht und Berufsrecht

- grundsätzlich Information über Gebühren gegenüber Mandanten erforderlich, § 49b Abs. 5 BRAO – unklare Folgen
- gesetzliche Gebühren
- Bedeutung des § 34 RVG
- Gebührenvereinbarungen
 - Stundensatz
 - Pauschalhonorar
 - Vereinbarung über Streitwert

Das anwaltliche Gebührenrecht

- Gebührenvereinbarungen (in der Regel immer netto)
 - § 3a RVG
 - Vereinbarung von Stundensätzen (EuGH – C-395/21; BGH – IX ZR 65/23)
 - Pauschalhonorar
 - Problem PKH und Gebühren (§ 3a Abs. 4 RVG)
- Erfolgshonorar; § 4a RVG
- Prozessfinanzierungen
- Umgang mit Rechtsschutzversicherungen
- Vorschüsse, § 9 RVG
- Richtige Abrechnung von Gebühren, § 10 RVG (auch steuerrechtliche Aspekte beachten)

Das anwaltliche Gebührenrecht

- Gebührenfestsetzung gegen den eigenen Mandanten, § 11 RVG
- Klage gegen den eigenen Mandanten – Hinweis auf § 14 RVG – Gutachten der Rechtsanwaltskammer (schon vorher Anfrage des RA möglich, ob seine Abrechnung korrekt ist)

Recht der Fachanwaltschaften

- Sinn und Zweck der Fachanwaltschaften
 - Problem: nach Erwerb nur Fortbildung, aber keine praktische Tätigkeit erforderlich
- Zahlen (Stand: 1.1.2025)
 - 35.404 RA mit 1 FA-Titel
 - 10.046 RA mit 2 FA-Titel
 - 1.350 RA mit 3-FA-Titel

= **58.655 verliehene FA-Titel = 46.800 Fachanwälte**
- Sehr unterschiedliche Größen der 24 Fachanwaltschaften
 - Große FA : Arbeitsrecht (11.314), Familienrecht (8.528)
 - Mittlere FA: Verkehrsrecht (4.417); Strafrecht (4.040), Miet- und WEG-Recht (3.902),
 - Kleinste FA: Sportrecht (56)
 - Alternative: https://weisser-ring.de/Zertifizierter_Opferanwalt

Recht der Fachanwaltschaften

- Rechtsgrundlage
 - § 59a Abs. 2 Nr. 2 BRAO – Kompetenz der Satzungsversammlung
- Bedeutung der FAO
- Fachanwalt möglich für
 - niedergelassene Rechtsanwälte
 - Syndikusrechtsanwälte
- Voraussetzungen für den Fachanwalt
 - § 4 FAO – besondere theoretische Kenntnisse – Leistungskontrollen
 - § 5 FAO – besondere praktische Erfahrungen – Probleme der Fallzahlen
 - § 7 FAO – Fachgespräch

Recht der Fachanwaltschaften

- Fortbildungspflicht, § 15 FAO mit 15 Zeitstunden je Fachanwaltschaft
 - Wissenschaftliche Tätigkeit
 - Dozententätigkeit
 - Zuhörer bei Fortbildungsveranstaltungen
 - Selbststudium (max. 5 Stunden mit Nachweis)
- seit 1.10.2023: Nachholung der Fortbildung möglich (§ 15 Abs. 5 FAO, § 4 FAO)
- Verlust der Fachanwaltschaftsbezeichnung bei fehlender Fortbildung

Grundpflichten des Rechtsanwalts

- **Allgemeine Grundlagen (BRAO/BORA)**

- Satzungsbefugnis, § 59a BRAO (seit 1.8.22) – immer wieder umstritten, wie weit sie gilt – schwierige Tätigkeit der Satzungsversammlung

- **Unabhängigkeit des Rechtsanwalts**

- Unabhängigkeit vom Staat
- Wirtschaftliche Unabhängigkeit (aber sehr schwer zu greifen)
- Rechtliche Unabhängigkeit

Pflicht zu Einhaltung der Berufspflichten

§ 31 BORA Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts (seit 1.10.2023)

(1) Berufsausübungsgesellschaften haben laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere solche, die sich aus ihrer Zusammensetzung und Organisationsstruktur, ihren Tätigkeitsfeldern sowie ihren Mandaten ergeben.

(2) Auf Basis der Risikoanalyse nach Absatz 1 stellen Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicher, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Bestellung einer oder eines Berufsrechtsbeauftragten;
- berufsrechtliche Schulungen;
- elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen;
- die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 4 BORA ;
- eine interne Hinweismeldestelle für berufsrechtsbezogene Beschwerden.

(3) In Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als 10 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Angehörigen eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind die Risikoanalyse nach Absatz 1 und die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 2 zu dokumentieren, die Dokumentation ist spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Verschwiegenheitspflicht

- **Verschwiegenheitspflichten (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3, 3a StGB)**
 - Pflicht zur Verschwiegenheit
 - Recht zur Verschwiegenheit – Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO)
 - Einwilligung des Mandanten zur Weitergabe
- Weitergabe ohne Einwilligung des Mandanten (s. auch § 2 BORA)
 - Wahrnehmung berechtigter Interessen (z. B. Honorarklage)
 - gesetzliche Offenbarungspflichten (z. B. nach dem GWG)
 - Verschwiegenheitsrecht im Sinne der EuGH-Rechtsprechung
 - Inanspruchnahme Dritter für Dienstleistungen (§ 43e BRAO)

Grundpflichten des Rechtsanwalts

- **Sachlichkeitsgebot, § 43a Abs. 3 BRAO**
 - Hohe Hürden in Bezug auf Beleidigungen etc.
 - Verbot des Vortrags falscher Tatsachenbehauptungen
 - Schmähkritik
 - Zutreffende Angaben auf der Homepage

Grundpflichten des Rechtsanwalts

- **Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, § 43a Abs. 4 – 6 BRAO (neu)**

- Vertrauensverhältnis zum Mandanten
- Wahrung der Unabhängigkeit
- Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung
- Dieselbe Rechtssache – einheitlicher Lebenssachverhalt
- Wenn ja: widerstreitende Interessen (objektive Betrachtungsweise, str.)
- Gemeinschaftliche Berufsausübung
- Referendarstätigkeiten (AnwBl. online 2023, 466 ff.)
- Auswirkungen: Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, § 134 BGB
 - Niederlegung beider Mandate
 - Verlust des Honoraranspruchs

Grundpflichten des Rechtsanwalts

- **Tätigkeitsverbote, § 45 BRAO**

- Vorbefassung außerhalb der Anwaltstätigkeit
- § 43a Abs. 6 BRAO – Verbot der Tätigkeit, wenn bereits RA-Tätigkeit vorlag

- **Parteiverrat, § 356 StGB**

- Verbot der Mehrfachverteidigung, § 146 StPO

Geldverkehr

- **Sorgfalt im Geldverkehr, § 43a Abs. 7 BRAO, § 4 Abs. 1 BORA**
 - Unverzügliche Weiterleitung von Geldern
 - Mögliche Untreue, § 266 StGB
 - Sammelanderkonten, § 4 BORA ab 1.6.2023
 - Anderkonto für unerlaubte Zwecke

Grundpflichten des Rechtsanwalts

- Pflichten nach dem GwG
- Umgehungsverbot, § 12 BORA
- Aufklärungs- und Informationspflichten, § 43d BRAO
- Bestellung eines Vertreters, §§ 53, 54 BRAO
- Anforderungen an Handakten; § 50 BRAO und DSGVO

Grundpflichten des Rechtsanwalts

- Nutzung des beA, § 31a BRAO und Prozessordnungen
- Rücksendung Empfangsbekanntnisse, § 14 BORA
- Kanzleipflicht, § 27 BRAO
- Beantwortung von Mandantenanfragen, § 11 BORA
- Ablehnung von Mandaten, § 44 BRAO

Grundpflichten des Rechtsanwalts

- Kanzleiwechsel, § 32 BORA – Neuregelung ab dem 1.5.2025

Die anwaltliche Haftung

Beispielsfälle:

- BGH, Beschluss vom 19.1.23, V ZB 28/22: Im elektronischen Rechtsverkehr ist jedes Dokument einzeln zu signieren (keine Paketlösung mehr für miteinander verbundene Schriftsätze und Dokumente)
- BGH, Beschluss vom 13.1.23, VIII ZB 41/22: Haftung für Fristversäumnis bei der Einlegung der Berufung – Post statt beA
- BGH, Beschluss vom 20.9.22, XI ZB 14/22: Keine ordnungsgemäße Kontrolle des per beA übermittelten Schriftsatzes

Die anwaltliche Haftung

Allgemeine Voraussetzungen, § 280 Abs. 1 BGB

- aus dem Vertrag obliegende Pflicht
- Verletzung der Pflicht
- Kausalität und Schaden „Gewinnen des Prozesses, wenn sachgemäß vertreten worden wäre“

Pflichtverletzung

- Pflichtenumfang: ergibt sich aus dem konkreten Inhalt des Schuldverhältnisses, also insbesondere aus dem Umfang des Mandats
 - **Wichtig:** konkrete Festlegung des Mandats, am besten in schriftlicher Form – eine allgemeine Beschreibung, etwa in der Vollmacht, ist oft nicht ausreichend
 - Pflichtverletzung kann sich aus der Haupt- und der Nebenpflicht ergeben
 - Objektiver Sorgfaltsmaßstab
 - Erhöhte Sorgfaltspflichten bei Fachanwalt oder besonderer Spezialisierung
– umstritten, da schon hohe Anforderungen an den „normalen“ Rechtsanwalt
 - Aber: OLG Jena – 9 U 364/18 – Kenntnisnahme der Rechtsprechung
 - Keine Pflichtverletzung bei Weisung des Mandanten nach ausdrücklicher Aufklärung durch den Mandanten
- Überlegungen zur Niederlegung des Mandats

Vertretenmüssen

- Vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln, § 276 BGB
- Vertretenmüssen wird grundsätzlich vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Ausnahmen in Bezug auf Fristen nur in absoluten Ausnahmefällen: völlig überraschender Ausfall, etwa aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls (immer Vertretungsregelung überlegen!)
- Bei Versäumung einer Frist: rechtzeitig Wiedereinsetzungsantrag stellen

Kausalität

- Haftungsbegründende Kausalität, § 286 ZPO
- Haftungsausfüllende Kausalität, § 287 Abs. 1 ZPO
- Hypothetischer Verlauf:
 - Bei positivem Tun
 - Bei Unterlassen einer gebotenen Handlung, etwa einer bestimmten Antragstellung
 - Im Regress ist zu entscheiden, wie der Vorprozess oder das Verfahren allgemeine bei pflichtgemäßem Handeln des Rechtsanwalts richtigerweise entschieden worden wäre
 - Zeitpunkt: ex ante

Kausalität

- Wie wäre der Prozess entschieden worden?
 - Zivilprozess
 - Verwaltungsprozess (Amtsermittlungsgrundsatz)
 - Strafprozess

Wie hätte sich der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung verhalten?

- Vermutung, dass er dem Rat des Rechtsanwalts gefolgt wäre
- Offen bei verschiedenen Varianten, die unter Umständen zur Auswahl gestanden hätten

Fehler des Gerichts

- Fehler des Gerichts unterbrechen den Zurechnungszusammenhang nicht
- Der für das Haftungsrecht zuständige IX. Zivilsenat des BGH stellt sehr hohe Anforderungen an die Haftung
 - Rechtsanwalt muss „das Rechtsdickicht lichten“
 - § 1 Abs. 3 BORA : „Mandanten vor Fehlentscheidungen der Gerichte und Behörden zu bewahren“
 - Pflicht des Anwalts, möglichst die Gerichte vor Irrtümern und Fehlern zu bewahren

Schaden

- Der Mandant ist so zu stellen, wie er bei pflichtgemäßem Handeln des Rechtsanwalts stehen würde
- Es wird auch berücksichtigt, ob die zugestandenen Ansprüche durchsetzbar gewesen wären
- Berechnung des Schadens ist oft sehr schwierig, gerade im Hinblick auf die „ex-ante“-Sicht

Beweislast

- Beweisbelastet ist grundsätzlich der Mandant
- Rechtsanwalt nur, wenn er sich auf bestimmte Tatsachen (Weisung des Mandanten) beruft
- Beweiserleichterungen für den Mandanten gibt es im Rahmen des § 287 ZPO (Schätzungen)

Verjährung

- Verjährung grundsätzlich nach drei Jahren
- Verjährungsbeginn nach Kenntnis, dass durch einen Fehler ein Schaden entstanden sein kann

Besonderheiten

- Haftung bei Berufsausübungsgesellschaften
 - GbR: Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen (§ 718 BGB), aber Änderungen ab dem 1.1.24 mit dem MoPeG
 - Partnerschaftsgesellschaft: Vertragspartner ist die PartG selbst – weitgehend Haftung
 - PartG mbB: Beschränkung auf die Berufshaftung
 - GmbH/AG: Beschränkung auf die Gesellschaft
- Haftungsbeschränkungen, § 52 Abs. 1 BRAO
 - auf die Mindestversicherungssumme durch Einzelfallvereinbarung
 - auf die vierfache Summe bei AGB und einfacher Fahrlässigkeit

Versicherungen des Anwalts

- Berufshaftpflichtversicherung, § 51 BRAO
- **wichtig:** keine Direktversicherung nach dem VVG, sondern Ansprechpartner ist immer der betroffene Rechtsanwalt
- Altersvorsorge, Versorgungswerke / Deutsche Rentenversicherung Bund
- Krankenversicherung
- Kanzleiversicherungen
 - Haftpflichtversicherung
 - Elektronikversicherung
 - Einrichtungsversicherung

§ 51 BRAO

Berufshaftpflichtversicherung

(1) ¹ Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. ² Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Rechtsanwalt nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Rechtsanwalt zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verhalten des Rechtsanwalts oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

§ 51 BRAO

(3) Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden:

1. für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros,
3. für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht,
4. für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten,
5. für Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Mitgesellschafter des Rechtsanwalts.

(4) ¹ Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall. ² Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(5) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(6) ¹ Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Rechtsanwaltskammer, bei Rechtsanwälten bei dem Bundesgerichtshof auch dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. ² Die Rechtsanwaltskammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts sowie die Versicherungsnummer, soweit der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist.

(7) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Rechtsanwaltskammer.

§ 52 BRAO

Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

Für Berufsausübungsgesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹ Die Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung haften aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. ² Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf einzelne Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. ³ Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muss vom Auftraggeber unterschrieben sein.

Versicherungen des Rechtsanwalts

- Berufshaftpflichtversicherung
 - Bitte immer verschiedene Angebote einholen, der Markt ist durchaus umkämpft
 - Richtige Absicherung wählen in Bezug auf Versicherungssumme und z.B. Staffelung nach Umsatz
 - durchaus Einschaltung eines spezialisierten Maklers
 - immer Aufrechterhalten des Schutzes des § 51 BRAO - auch bei Kanzleiwechseln

Aufrechterhalten der Berufshaftpflichtversicherung

- Widerruf der Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO, wenn der Rechtsanwalt keine Berufshaftpflichtversicherung (BHV) unterhält
- Widerruf in der Regel mit Sofortvollzug (§ 14 Abs. 4 S. 2 BRAO)
- kurze Aufforderung der Kammer zur Stellungnahme
- Sorge der Kammern vor der Sekundärhaftung
- Mitteilung der BHV an Dritte
 - zur Geltung von Schadenersatzansprüchen, § 53 Abs. 6 BRAO
 - s. zudem die Pflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 DL-InfoV zur Mitteilung der BHV

Altersvorsorge

- Altersvorsorge, Versorgungswerke / Deutsche Rentenversicherung Bund
 - S. dazu ausführlich Huff, ZUR 2025, 4
- Pflichtmitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk
- Wechsel des Versorgungswerks
- Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung – wenn gewünscht
 - Beratung einholen

Versicherungen des Rechtsanwalts

- Krankenversicherung
- Kanzleiversicherungen
 - Haftpflichtversicherung
 - Elektronikversicherung
 - Einrichtungsversicherung
 - Cyberversicherung

Die Rechtsanwaltskammer als Berufsaufsicht

Berufsrechtliche Regelungen:

- Beratungspflicht der Rechtsanwaltskammern, § 73 BRAO
- §§ 74, 74a BRAO – Rügeverfahren der Rechtsanwaltskammer
- §§ 113 BRAO ff. – anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen
- § 73 BRAO – verwaltungsrechtliches Handeln der Rechtsanwaltskammern

Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer

- Informationspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer
 - § 56 Abs. 3 BRAO
- Beratungspflicht der Rechtsanwaltskammer, § 73 BRAO
- Vermittlungstätigkeit der Rechtsanwaltskammer, § 56 Abs. 2, § 73 Abs. 2 BRAO
- Bestellung von Rechtsanwälten als Abwickler und Vertreter

Die Rechtsanwaltskammer und die Berufsaufsicht

Pflichtaufgaben der Rechtsanwaltskammer in Bezug auf die Zulassung

Widerruf der Zulassung gem. § 14 Abs. 2 BRAO „ist“

Verzicht des Mitglieds, § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO

Vermögensverfall, § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO

Wegfall der BHV, § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO

unvereinbare Tätigkeit, § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Widerruf der Zulassung gem. § 14 Abs. 3 BRAO „kann“

Kanzleipflicht

Berufsaufsicht

- Schwerpunkt der Berufsaufsicht:
 - Rügeverfahren
 - Begleitung Anschuldigungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft
 - Einhaltung der Fortbildungspflicht des § 15 FAO

Berufsaufsicht

Schwerpunkte von Rügeverfahren

- Umgehung Gegenanwalt, § 12 BORA
- Nichtrücksendung Empfangsbekanntnisse, § 14 BORA
- Nichtinformation des Mandanten, § 11 BORA
- Unsachlichkeit, § 43a Abs. 3 BRAO

Schwerpunkte von Anschuldigungsverfahren

- Umgang mit Fremdgeld
- Verstoß gegen das Verbot widerstreitender Interessen / Parteiverrat

Schwerpunkte belehrender Hinweis:

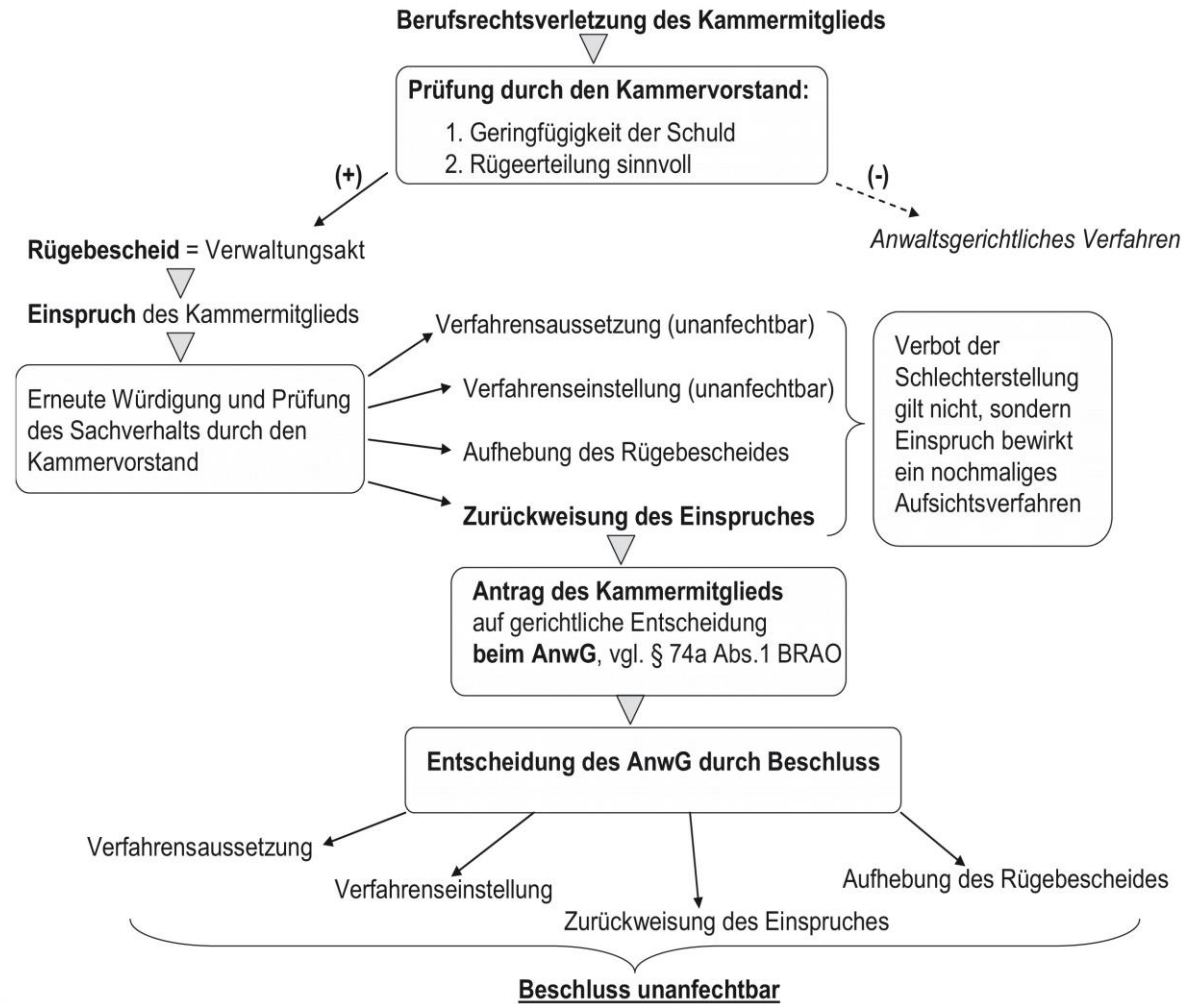
- Werbevorschriften

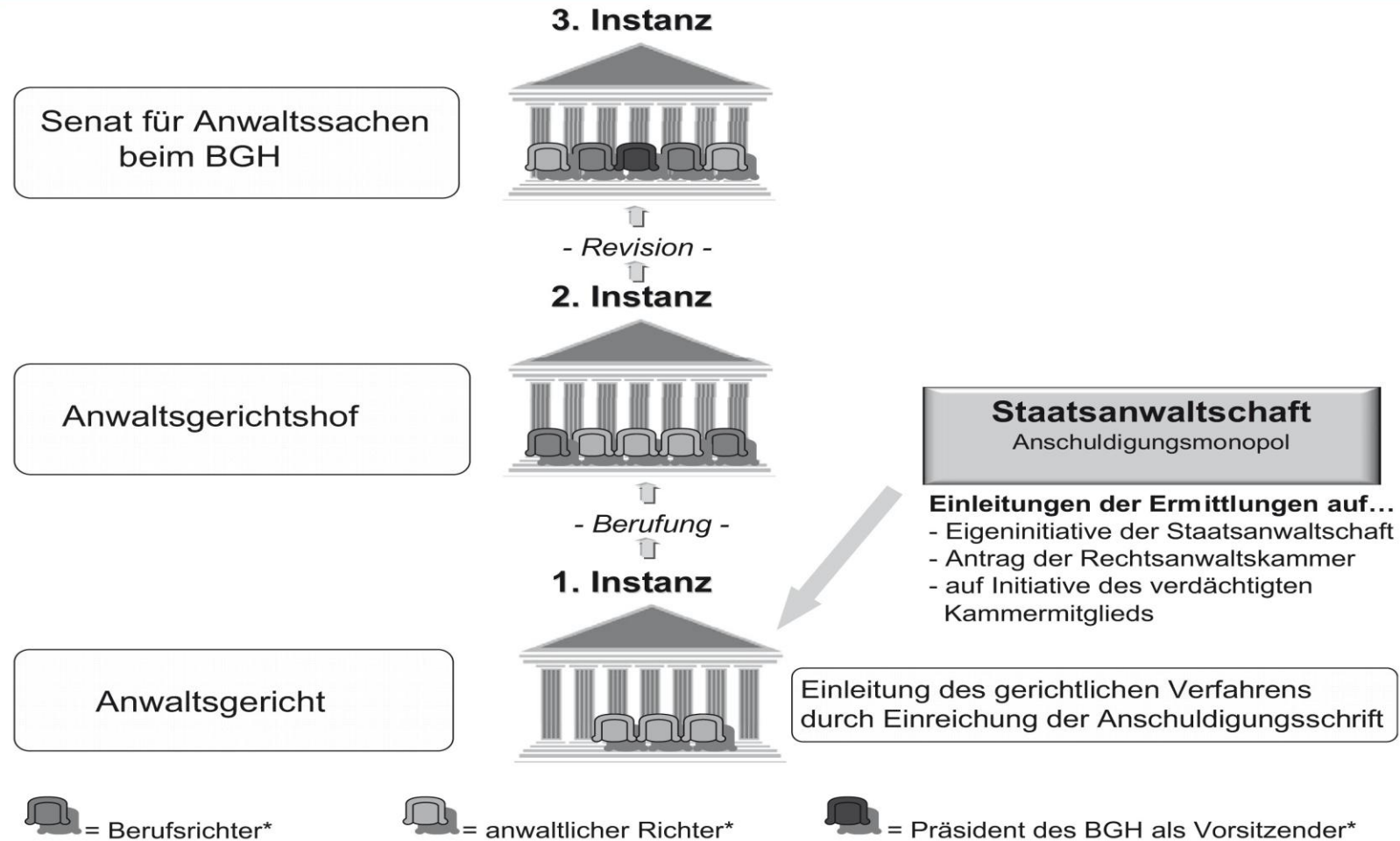
Ablauf Rügeverfahren, §§ 74 ff. BRAO

- Beschwerdeführer
- Anhörung
- Stellungnahme
- Entscheidung Vorstand
- Einspruch: Entscheidung Gesamtvorstand
- Antrag auf Einleitung des gerichtlichen Verfahrens

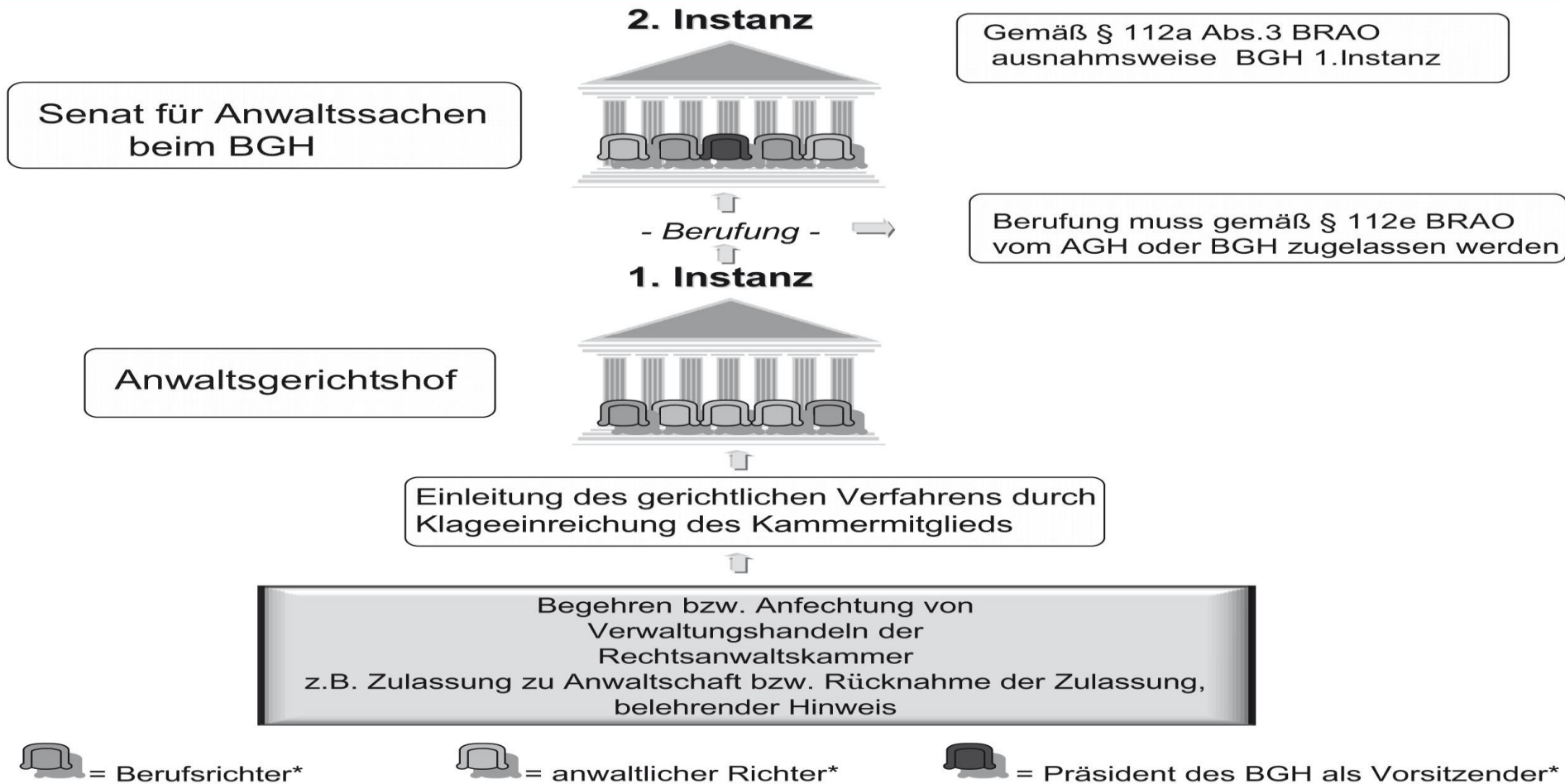
Ablauf Anschuldigungsverfahren, §§ 113 ff. BRAO

- Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft
- Einleitung eines Verfahrens
- Anschuldigungsschrift
- Gerichtliches Verfahren
- Sanktionen – RA, Berufsausübungsgesellschaften





* Erfasst sind m/w/d.



* Erfasst sind m/w/d.



Huff & Speisebecher Rechtsanwalts GmbH

Schwarzwaldstraße 36 | 78224 Singen (Hohentwiel)

T 0 77 31 / 95 84 - 0

F 0 77 31 / 95 84 - 95

info@schnelles-recht.de

www.schnelles-recht.de